

Zum Beschluss des Deutschen Bundestages zum sog. „Verpackungsgesetz“

GESETZ ZUR FORTENTWICKLUNG DER HAUS- HALTSNAHEN GETRENNTERFASSUNG VON WERTSTOFFHALTIGEN ABFÄLLEN

30.03.2017

Der Deutsche Bundestag hat das sogenannte „Verpackungsgesetz“ am 30. März 2017 abschließend beraten und verabschiedet.

Die drei Hauptziele des Gesetzes

1. Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft

Durch das Verpackungsgesetz werden die Vorgaben für die Recyclingquoten deutlich angehoben. Diese werden beispielsweise für Verpackungen aus Glas, Eisenmetallen oder Aluminium auf jeweils 80 Prozent (90 Prozent ab dem Jahr 2022) und für Getränkekartonverpackungen auf 75 Prozent (80 Prozent ab 2022) erhöht. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und für mehr Ressourceneffizienz geleistet. Außerdem werden die Lizenzentgelte stärker ökologisiert, so dass die Hersteller weitere Anreize erhalten, möglichst recyclingfähige Materialien für die Verpackungen zu verwenden.

2. Mehr Transparenz zwischen den Marktteilnehmern

Die neu eingerichtete Zentrale Stelle, bei der auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mit Stimmrecht vertreten sind, soll für faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Marktteilnehmern sowie für mehr Transparenz sorgen und den Vollzug vereinheitlichen.

3. Stärkung der Rechte der Kommunen

Die Kommunen sind erste Ansprechpartner für die Bürger. Daher ist es wichtig, die Gestaltungsmöglichkeit der Kommunen zu verbessern, indem sie die Art und die Größe des Sammelsystems sowie die Abholintervalle festlegen können. Als weitere Verbesserung konnte die CSU-Landesgruppe mehr Rechtssicherheit für die Kommunen erreichen, indem die Bedingungen für die Abstimmungsvereinbarung zwischen Kommune und dualem System zugunsten der Kommune angepasst wurden („erforderlich“ durch „geeignet“ ersetzt). Sie erhalten zudem ein Durchgriffsrecht gegenüber den dualen Systemen, wenn beispielsweise gelbe Säcke nicht abgeholt werden. Dann können die Kommunen zur Ersatzvornahme greifen und die Leistung dem jeweiligen dualen System in Rechnung stellen. Darüber hinaus stellt das Verpackungsgesetz klar, dass die Kommunen nicht mit allen Systemen, die in ihrem Entsorgungsgebiet tätig sind, gleichzeitig verhandeln müssen. Die Systeme haben nunmehr einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, der die Verhandlungen mit der Kommune stellvertretend für alle Systeme führt. Somit gibt es in jedem Entsorgungsgebiet auch nur eine Abstimmungsvereinbarung, die dann für alle Systeme gilt.

Keine Einführung einer flächendeckenden Wertstofftonne

Im Koalitionsvertrag haben sich die Koalitionsparteien zum Ziel gesetzt, die nach der Verpackungsverordnung vorgegebene Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen zu einer einheitlichen haushaltsnahen Wertstoffsammlung weiterzuentwickeln. Dazu hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) ein entsprechendes Wertstoffgesetz vorgelegt. Demnach hätten die dualen Systeme Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall zusammen in einer Wertstofftonne erfasst. Dies stieß auf heftige Kritik der Kommunen mit eigenen Kommunalunternehmen, da hierdurch ein Verlust von Wertstoffströmen befürchtet wurde. Die Bundesregierung hatte daraufhin auf die Ausweitung der Produktverantwortung verzichtet und ein Verpackungsgesetz vorgelegt. Das Gesetz enthält eine Regelung, nach der eine gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen durch die dualen Systeme auf freiwilliger Basis dort möglich ist, wo die Kommune dies wünscht und das jeweilige duale System damit einverstanden ist (vgl. Wertstofftonne in Berlin).

Herausgabeanspruch für Papier, Pappe und Kartonage (PPK)

Der im Gesetz enthaltene Herausgabeanspruch für Papier, Pappe, Kartonage (PPK) wird in zweierlei Hinsicht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verbessert: Erstens muss derjenige, der den Herausgabeanspruch geltend macht, die durch die Übergabe der Abfälle zusätzlich verursachten Kosten tragen. Zweitens ist ein Wertausgleich für den Fall zu leisten, dass der Marktwert des übertragenen Masseanteils über dem Marktwert der Verpackungs- oder Nichtverpackungsabfälle liegt, wenn eine zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dualem System getrennte Erfassung erfolgt wäre.

Interessen der privaten Entsorgungswirtschaft gewahrt

Durch die Abstimmungsvereinbarung zwischen der Kommune und den dualen Systemen werden Rahmenbedingungen mit klaren Spielregeln festgesetzt (z. B. Abholintervalle, Art der Sammlung, Größe der Behälter, Durchgriffsrecht). Das kommt auch der privaten Entsorgungswirtschaft zugute. Außerdem bleibt es dabei: Die

Sammlung der Verpackungsabfälle wird weiterhin durch die dualen Systeme ausgeschrieben, so dass die privaten Entsorgungsunternehmen weiterhin am Ausschreibungsverfahren teilnehmen und Aufträge erhalten können. Die vorgesehene Behältergestellung, die es den Kommunen erlaubt hätte, selbst Behälter zu beschaffen, die das duale System hätte nutzen müssen, entfällt. Dadurch wurde ein wesentlicher Kritikpunkt der privaten Entsorgungswirtschaft ausgeräumt.

Wiederaufnahme der Mehrwegquote

Das Verpackungsgesetz enthält auf Betreiben der CSU-Landesgruppe wieder eine Mehrwegquote. Das BMUB hatte die bislang in der Verpackungsverordnung geltende Mehrwegquote von 80 Prozent nicht in das Verpackungsgesetz übernommen, da diese nur eine deklaratorische Wirkung hatte. Die Koalition einigte sich nun auf eine ambitionierte, aber auch realistische Quote von 70 Prozent. Der niedrigere Wert liegt darin begründet, dass sich die Mehrwegquote nun nur noch auf Mehrweggetränkeverpackungen und nicht, wie bisher, auf Mehrweggetränkeverpackungen und ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen bezieht. In einem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen wird die Bundesregierung aufgefordert, die Entwicklung des Mehrweganteils kritisch zu beobachten und auf Basis von Ökobilanzen weitere Maßnahmen hinsichtlich der Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen zu evaluieren.

Neue Hinweispflicht auf Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen am Verkaufsort

Um den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke zu steigern und die Verbraucher besser zu informieren, sieht das Verpackungsgesetz die Einführung von Hinweisschildern am Verkaufsort (direkt am Regal) vor. Neben dem ohnehin auszuweisenden Preis kann der Verbraucher so auf den ersten Blick erkennen, ob es sich um eine Einweg- oder Mehrwegflasche handelt.

Punktuelle Ausweitung der Pfandpflicht

Der Bundesrat hat am 10. Februar 2017 zum Verpackungsgesetz Stellung genommen und u.a. eine Orientierung der Pfandpflicht für Getränkeverpackungen nicht am Inhalt des Getränkes oder der Größe der Verpackung, sondern an der Art des Verpackungsmaterials gefordert. Dies hätte bei Milch und Milcherzeugnissen, Wein und Fruchtsäften eine Pfandpflicht nach sich gezogen. Die Bundesregierung und auch der Deutsche Bundestag sind der Aufforderung nicht gefolgt. Im Rahmen des Verpackungsgesetzes wird die Pfandpflicht lediglich auf Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure sowie auf Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 Prozent erweitert. Nicht betroffen von dieser Änderung und somit weiterhin pfandbefreit sind Milch- und Milchmischgetränke.

Zu begrüßen ist aus Sicht der CSU-Landesgruppe auch, dass die Rücknahmeregelungen für schadstoffhaltige Füllgüter (hierunter fallen auch Pflanzenschutzmittel-Verpackungen) unverändert bleiben. Damit ist der Fortbestand der etablierten und bewährten Packmittel-Rücknahme Agrar (PAMIRA) gewährleistet.